

## Neue Steuerberatervergütungsverordnung

Der Bundesrat hat am 23. November 2012 der Novellierung des Vergütungsrechts der Steuerberater zugestimmt (BR-Drs. 603/12). Unter dem neuen Namen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) werden erstmals seit 14 Jahren die Gebühren der Steuerberater erhöht und damit an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Somit konnte der von der Bundessteuerberaterkammer initiierte Novellierungsprozess nach intensiven Vorbereitungen und Überzeugungsarbeit bei den politisch Verantwortlichen mit einem hervorragenden Ergebnis für den Berufsstand erfolgreich abgeschlossen werden. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt treten die folgenden Erhöhungen in der StBVV in Kraft:

- Lineare Erhöhung der Tabellen A bis E um je 5 %,
- Anhebung der Zeitgebühr auf 30,00 € bis 70,00 € je angefangene halbe Stunde (§ 13 StBVV),
- Anhebung der Höchstgebührengrenze für ein erstes Beratungsgespräch auf 190,00 € (§ 21 Abs. 1 Satz 2 StBVV),
- Erhöhung verschiedener Mindestgegenstandswerte bei der Anfertigung von Steuererklärungen gemäß § 24 Abs. 1 StBVV und bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 StBVV),
- Definition des Gegenstandswertes bei der Selbstanzeige und Einführung eines Mindestgegenstandswertes in Höhe von 8.000,00 € (§ 30 Abs. 2 StBVV),
- deutliche Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchhaltung (§ 34 StBVV) sowie
- Erhöhung des Zehntelsatzes für Zwischenabschlüsse auf 10/10 bis 40/10 (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV).

Aufgrund von Änderungen des materiellen Steuerrechts sind in der StBVV für neue Tätigkeiten des Steuerberaters auch eine Reihe neuer Abrechnungsgrundlagen eingeführt und überflüssig gewordene aufgehoben worden. Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtsklarheit sind einige weitere Gebührentatbestände geringfügig geändert worden.

Die Details der neuen Steuerberatervergütungsverordnung werden in einem Beitrag von Wilk/Beyer-Petz in der DStR, Heft 49/2012, vorgestellt.

Bei einer Umsetzung in den Steuerberaterkanzleien ist die Überleitungsvorschrift des § 47a StBVV zu beachten. Eine aktuelle Textfassung der StBVV, in der die Neuerungen kenntlich gemacht sind, ist unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufbar.